

# **Richtlinie der Gemeinde Südheide über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis- Verordnung fallen**

Der Rat der Gemeinde Südheide hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Richtlinie über die Gewährung so genannter De-minimis-Bürgschaften beschlossen:

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Gemeinde Südheide übernimmt gem. § 121 Abs. 2 NKomVG Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten ihrer kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch dieser Gesellschaften auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Gemeinde Südheide für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Gemeinde Südheide verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen bei der Gemeinde Südheide einzureichen. Die Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Änderungen, die den Zweck der konkreten Aufgabenerfüllung für die Gemeinde Südheide betreffen.

## **2. Bürgschaften außerhalb so genannter DAWI**

Bürgschaften werden nur übernommen, sofern sie mit den europarechtlichen Beihilfavorschriften vereinbar sind.

Soweit es sich nicht um Bürgschaften zur Finanzierung von Unternehmen handelt, deren Tätigkeit sich auf die Erbringung einer Dienstleistung von „allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) gemäß Nr. 3 dieser Richtlinie erstreckt, müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen, mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der zu gewährenden Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S.2 ff.).
- 2.5. Dies ist der Gemeinde Südheide auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 2.6. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Der Beihilfenswert von 200.000 Euro darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

### 3. Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

Sofern es sich um staatliche Garantien zur Finanzierung von Unternehmen handelt, deren Tätigkeit sich auf die Erbringung einer „**Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**“ beschränkt, gelten die nachfolgenden Regelungen:

Der für die Erbringung von „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ gewährte Ausgleich stellt dann keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag dar, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.1. Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europäischen Beihilfavorschriften vereinbar sind.
- 3.2. Die Gemeinde Südheide übernimmt Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Hierzu muss sie ein Unternehmen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen offiziell betrauen. Die Aufgaben müssen klar definiert sein. Sie muss eindeutige und nachprüfbarere Leistungsziele definieren.
- 3.3. Der Darlehensnehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Gemeinde Südheide verwendet wird.
- 3.4. Der Darlehensnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich bei seinem Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.
- 3.5. Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehensgeber schriftlich, in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.
- 3.6. Der verbürgte Teil des Darlehens darf gemäß der De-minimis-Verordnung Nr. (EU) 360/2012, bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum insgesamt 3.750.000,00 € je Unternehmen nicht übersteigen. Der Beihilfenswert von 500.000 € darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

### 4. Entgeltregelung

Im Rahmen der Bürgschaftsübernahme für Dritte ist die Gemeinde Südheide berechtigt, Entgelte gemäß den folgenden Regelungen zu erheben:

- 4.1. Die Bearbeitung der Bürgschaft ist auf Seiten der Stadt durch die Zahlung einer Bürgschaftsprovision abgegolten. Weitere Entgelte werden nicht erhoben.

- 4.2. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,5 % des verbürgten Darlehensbetrages zu zahlen. Die Darlehenskonditionen sind der Gemeinde Südheide durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bemessungsgrundlage ist der Bürgschaftsbetrag bzw. der verbliebene Bürgschaftsbetrag zum 01.01. eines jeden Jahres. Angefangene Kalenderjahre werden mit 1/12 für jeden Monat berechnet.
  - 4.3. Zahlungspflichtige sind diejenigen juristischen Personen und gegebenenfalls ihre Rechtsnachfolger, welche die von der Gemeinde Südheide verbürgten Darlehen aufgenommen haben.
  - 4.4. Das für die Laufzeit der Bürgschaft zu leistende Entgelt nach Ziffer 4.2 dieser Regelung wird erstmalig bei Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig und ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu entrichten. Für laufende Bürgschaften wird das Entgelt zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig und ist zu diesem Termin zu entrichten; letztmalig für das Kalenderjahr, in dem die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.
5. Diese Regelung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Südheide, den 15.12.2015

gez.

L.S.

---

Axel Flader  
Bürgermeister